

dungen für Demontage und Montage (einschl. der Kosten für die neuen Fundamente) der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf in die Aufwendungen für die Verlagerung nicht einbezogen werden.

§ 4

Investitionen bei Nutzungsverhältnissen

(X) Investitionen in Grundmittel, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung oder Mitbenutzung überlassen wurden, sind unter Berücksichtigung der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) von demjenigen in seinen Investitionsplan aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist.

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den überlassenden Rechtsträger umzusetzen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

§ 5

Investitionen in Nichtvolkseigentum

(1) Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken und Gebäuden sind, sofern sie wesentliche Bestandteile derselben werden, nur zulässig, wenn

- a) der Planträger nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke bestätigt, daß für den beabsichtigten Zweck entsprechende volkseigene oder private Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen,
- b) zwischen dem Rechtsträger von Volkseigentum (Investitionsträger) und dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten unter Beachtung der als Anlage A zu dieser Anordnung beigefügten Richtlinie ein Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen ist.

(2) Als Investitionen sind, soweit sie vom Mieter oder Pächter vorgenommen werden, auch erstmalige Instandsetzungen zu behandeln, die bei Übernahme gemieteter oder gepachteter Grundmittel als notwendig festgestellt sind und 5000 DM im Einzelfall überschreiten.

(3) In Höhe des vom Eigentümer der Pacht- oder Mietsache anerkannten Aufwandes ist durch den Investitionsträger eine langfristige Forderung auszuweisen. Tilgungsraten sowie etwaige Zinsen sind an die Deutsche Investitionsbank abzuführen. Der nicht anerkannte Aufwand ist vom Investitionsträger zu aktivieren und während der Vertragsdauer vollständig zu amortisieren.

II. Rechte und Pflichten des Investitionsträgers

§ 6

Planfreie Investitionen**(1) Betriebsfonds**

Betriebe und finanzplangebundene Institutionen der volkseigenen Wirtschaft haben einen Betriebsfonds zu bilden. Der Betriebsfonds setzt sich zusammen aus:

- a) 15 % des überplanmäßigen Gesamtgewinnes,
- b) 50 % der überplanmäßig eingesparten Investitionsmittel (§ 26 Abs. 5),
- c) Erlöse aus Abbruch, Verschrottung und Verkauf von Anlagegegenständen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) 1/4 des betrieblichen Amortisationsaufkommens für Hauptanlagen.

(2) Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

Die Mittel für den Betriebsfonds sind einem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zuzuführen und können auch im nächsten Planjahr verwendet werden. Für die zweckgebundene Verwendung ist allein der Betriebsleiter verantwortlich. Er hat dem Planträger gemäß § 31 Abs. 4 und § 38 zu berichten.

(3) Verwendungszweck

Die Mittel des Betriebsfonds dürfen verwendet werden für:

- a) Durchführung von Maßnahmen für Arbeitsschutz, Werkschutz, Feuerschutz; dabei sollen mindestens 20 % des Betriebsfonds für zusätzliche Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes Verwendung finden,
- b) zusätzliche Ausrüstungen kultureller und sozialer Art,
- c) zusätzliche Baumaßnahmen, insbesondere den Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportanlagen,
- d) zusätzliche Ausrüstungsgegenstände und Inventar,
- e) die Beseitigung von Schadensfällen, soweit dem Rechtsträger von Volkseigentum nicht unmittelbar eine Schadenersatzleistung zur Verfügung gestellt wurde,
- f) zusätzliche Generalreparaturen gemäß § 36 Abs. 2,
- g) Aufwendungen für Umsetzungen von Anlagegegenständen sowie örtliche Verlagerungen,
- h) Aufwand für notwendige Projektierungsarbeiten gemäß Buchstaben a bis g.

(4) Planunterlagen

Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Betriebsfonds im Laufe eines Planjahres Investitionsvorhaben über insgesamt 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Betriebsfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Betriebsfonds gewährleistet ist. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(5) Schadenbeseitigung

Den Betrieben unmittelbar zur Verfügung stehende Ersatzleistungen dürfen nur zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betreffenden beschädigten, zerstörten oder verlorengegangenen Gegenstände verwendet werden.

§ 7

Kleininvestitionen

(1) Kleininvestitionen sind Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtwert je Objekt bis zu 20 000 DM. Die Mittel für derartige Maßnahmen sind dem Investitionsträger aus dem Unterlimit des Planträgers auf dem Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zur Verfügung zu stellen.